

**Offenlegung des Aktienrückkaufprogramms gemäß Art. 5(1) lit. a)  
der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments  
und des Rates vom 16. April 2014 und Art. 2(1) der Delegierten  
Verordnung (EU) 2016/1052 der Europäischen Kommission vom 8.  
März 2016**

**MAINZ, Deutschland, 07. Dezember 2022** -- Das von der BioNTech SE („BioNTech“) am 31. März 2022 angekündigte Aktienrückkaufprogramm wird in einer zweiten Tranche fortgesetzt. BioNTech beabsichtigt, im Zeitraum vom 7. Dezember 2022 bis zum 17. März 2023 bis zu 500 Mio. USD seiner American Depositary Shares („ADS“) an der US-Börse Nasdaq zurückzukaufen (der „Aktienrückkauf“). BioNTech beabsichtigt, die zurückgekauften ADSs ganz oder teilweise zur Erfüllung anstehender Verpflichtungen aus den aktienbasierten Vergütungsvereinbarungen von BioNTech zu verwenden.

Der Aktienrückkauf wird federführend von einem von BioNTech beauftragten Kreditinstitut durchgeführt, das die Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs von BioNTech-Aktien unabhängig von BioNTech im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 treffen wird und BioNTech keinen Einfluss auf solche Entscheidungen ausüben wird. Das Recht von BioNTech, das Mandat des Kreditinstituts zu kündigen, bleibt unberührt und der Aktienrückkauf kann jederzeit im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gestoppt und fortgesetzt werden.

Damit der Aktienrückkauf von den Safe-Harbor-Regelungen für Aktienrückkäufe und den anwendbaren Bestimmungen erfasst wird, muss das Kreditinstitut alle anwendbaren regulatorischen Bestimmungen, insbesondere die Handelsbedingungen in Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052, befolgen. Art. 3 schreibt unter anderem vor, dass Aktien nicht zu einem Preis erworben werden dürfen, der höher ist als der Preis des letzten unabhängigen Abschlusses oder des höchsten aktuellen unabhängigen Kaufangebots an dem Handelsplatz, an dem der Kauf durchgeführt wird. Außerdem dürfen nicht mehr als 25 % des durchschnittlichen täglichen Aktienumsatzes an der Börse, an der der Kauf getätigt wird, erworben werden. Das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen der Aktien basiert auf dem durchschnittlichen täglichen Handelsvolumen der letzten 20 Handelstage vor dem Datum des jeweiligen Kaufs.

Die im Rahmen des Aktienrückkaufs getätigten Transaktionen werden gemäß den Anforderungen von Art. 2 (3) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 spätestens bis zum Ende des siebten Handelstages nach dem Tag der Ausführung solcher Geschäfte angemessen in detaillierter und aggregierter Form bekanntgegeben. BioNTech wird die gemeldeten Geschäfte auf seiner Internetseite <https://investors.biontech.de/de/share-repurchase> veröffentlichen und diese Informationen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung öffentlich zugänglich halten.